

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

XXV. M. Valerius Probus de notis antiquis

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

XXV.

M. Valerius Probus de notis antiquis.*)

91 Unsre technische und fachwissenschaftliche Ueberlieferung aus dem Alterthum bietet in allen ihren Zweigen, in der Jurisprudenz wie in der Gromatik, in Grammatik und Eloquenz, in Kriegs- und Messkunst, ja in der Geo- und Chorographie die eigenthümliche Erscheinung dar, dass an einen in der klassischen Zeit des römischen Alterthums in Compendien und praktischen Hülfsbüchern fixierten Kern sich eine zwar geist- und kraftlose, aber doch bis zu einem gewissen Grade betriebsame Schriftstellerei anschliesst, die vornämlich in den Klosterschulen des fränkischen Reiches ihren Sitz gehabt hat und in und über die karolingische Zeit sich fortspinnt. Begreiflicher Weise waren die gewöhnlichen Hülfsbücher dieser Zeit die barbarisierten Umgestaltungen der ursprünglichen Handbücher; je vollständiger es dem Mönch gelungen war, die Präcision des Inhalts, die Geschlossenheit der Form, den Geist der Wissenschaft aus dem Lehrbuch zu verbannen, desto sicherer war seine Arbeit des Beifalls und der Verbreitung. Dennoch begegnen uns zwischen diesem Wust in stets vereinzelt stehenden Handschriften hie und da technische Arbeiten der besten Kaiserzeit, die in den Libereien des Mittelalters gestanden haben mögen wie in denen unsrer Advocaten hie und da Accursius und Baldus. So sind, durchgängig in einzelnen

*) [Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Gesellsch. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 5, Leipzig 1853, S. 91—134. Der größte Teil dieser Abhandlung, nämlich die recensio der Handschriften und die Edition der Schrift selbst, ist durch Mommsens kritische Ausgabe in den *Grammatici latini ex rec. H. Keilii*, vol. IV, Leipz. 1864, S. 265—352 erledigt worden und wird daher hier nicht wiederholt. (Vgl. von neueren Ausgaben noch: Huschke, *Jurisprud. Anteiust.*, 6. Aufl. von Seckel-Kübler I (Leipzig 1908) S. 82 ff.) Die einleitenden Worte jedoch sowie die in der zweiten Ausgabe fehlenden exegetischen Bemerkungen mußten hier ihren Platz finden.]

Exemplaren, der Festus und Charisius, der ächte theodosianische Codex und der Ulpian erhalten; so steht unter dem Wust mittelalterlicher Metrologien ganz vereinzelt der Maecian, und ebenso vereinzelt ist unter den mehr zahlreichen als werthvollen Verzeichnissen der sogenannten *notae* ein kleiner Aufsatz erhalten, der sprachlich und sachlich mit Maecian und Ulpian mindestens auf gleicher Linie steht und dem die nachfolgende Untersuchung seinen gebührenden Platz wieder zu verschaffen bestimmt ist. In unsern Ausgaben ist das Verhältniss der verschiedenen Notensammlungen verdunkelt, indem der aus der besten römischen Zeit herrührende Aufsatz mit andern Arbeiten des früheren Mittelalters durch einander geworfen ist; ich hoffe Juristen wie Philologen einen Dienst zu leisten, wenn es mir gelingt, durch Zurückgehen auf die Handschriften die antike Schrift von dem barbarischen Wust, unter dem sie verschüttet ist, abzusondern und eine wenn nicht ganz befriedigende, doch erträgliche diplomatische Grundlage für jene zu gewinnen. Seit längerer Zeit bemüht, das hiefür erforderliche Material zu erlangen, glaube ich jetzt, nachdem ich mich und meine Freunde mit Untersuchung der Handschriften, die hiefür etwas zu versprechen schienen, vielfach geplagt habe, im Stande zu sein, einen nicht interpolierten Text vorzulegen und die Entstehung der italienischen Interpolation aufzudecken. Dass noch reicheres Material und bessere Quellen in den Bibliotheken sich verbergen, ist sehr wahrscheinlich; allein die Wiederentdeckung verschollener Handschriften ist zumal bei einer Schrift von wenigen Seiten zu sehr Sache des Zufalls, als dass ich den Tadel der Voreiligkeit befürchten dürfte, wenn ich der völlig verwilderten und bodenlosen Vulgata zunächst einen leidlichen Text substituïre, den durch einen besseren zu verdrängen dem glücklicheren oder emsigeren Forscher anheimgestellt sein möge.*)

Ueber die Schrift selbst füge ich noch Einiges hinzu.**)

128
 die Ueberschrift, wie ich sie gegeben habe, handschriftlich wohl beglaubigt und der Name des Probus keineswegs Erfindung der italienischen Gelehrten ist, leidet keinen Zweifel. Allerdings passt

*) [Dieser Aufgabe hat sich dann Mommsen selbst unterzogen. — Die nun auf S. 93—127 folgende recensio und editio sind hier nicht wiederholt worden.]

***) [Die von Mommsen hier angefügte Anmerkung gegen Osann, der auf Grund des unzuverlässigen Vulgattexts verfehlte Kombinationen angestellt hatte, ist hier fortgelassen worden.]

der Titel*) nicht, selbst wenn man, wie man jedenfalls muss, die Worte *antiquis opusculum* als mittelalterlichen Zusatz streicht. Es geht aus der Vorrede mit Bestimmtheit hervor, dass die Abkürzungen, die der Verfasser aufzählt, gar keine *notae* im eigentlichen und technischen Sinn sind, sondern vom Verfasser durchgängig *litterae singulares* oder auch mit dem generellen Ausdruck *notationes* genannt werden. Der gute Sprachgebrauch nennt nur die Zeichen, wo es nicht deutlich ist *singulae litterae quid significent*, also die kritischen

129 Zeichen der römischen Grammatiker und die Zeichen der Stenographen, *notae*; der Verfasser unsrer Schrift belehrt uns ausdrücklich, dass man sich der *litterae singulares* die er aufzählt lange bediente, ehe die eigentlichen *notae*, die Stenographie erfunden wurde, was nach allen Nachrichten in die Zeit von Cicero und Augustus fällt (Bernhardy röm. Litt.-Gesch. S. 66).**) Allein andererseits liegt uns, wie der Eingang zeigt, hier bloss ein einzelner Abschnitt einer grammatischen Anweisung vor, mag diese nun ein allgemeines Hilfsbuch oder eine Theorie der sämtlichen Abkürzungen, also der *notae* und der *litterae singulares*, gewesen sein. Nimmt man das Letztere an, so kann man sich als Haupttitel des ganzen Werkes die Ueberschrift *M. Valerii Probi de notis* gefallen lassen; denn dass im weiteren Sinn und bei den Späteren regelmässig *notae* auch die *litterae singulares* mit einschliesst, soll nicht bestritten werden. — Was den Verfasser anlangt, so scheint mir das Zeugniß der Handschrift Glauben zu verdienen und nichts dagegen, wohl aber manches dafür zu sprechen, dass von dem bekannten Grammatiker M. Valerius Probus von Beryt, der unter Nero blühte und wahrscheinlich noch unter Domitian gelebt hat (O. Jahn zum Pers. p. CXXXVII), unser Tractat herrührt. Die Sprache dünkt mir einer Fachschrift des ersten Jahrhunderts vollkommen würdig; ich will in dieser Hinsicht nur aufmerksam machen auf die feine Distinction § 2 a. E. zwischen *potestates* und *magistratus*, ganz wie Cicero de leg. 3, 3, 9 *imperia* und *potestates* unterscheidet, und darauf, dass der Verfasser noch von *edicta perpetua* spricht, nach dem guten alten vollkommen richtigen Sprachgebrauch (s. Zimmern R. G. I, S. 119 A. 10), wie ihn auch Asconius in Corn. p. 58, 16 [p. 52, 6 K.-Sch.] hat, wo die

*) [In der von Mommsen in der ersten Ausgabe zugrunde gelegten Hs. des Celsus lautet er: *de notis antiquis opusculum*; in den besseren, für die zweite Ausgabe benutzten Hss.: *(de) iuris notarum (liber)* o. ä. Mommsen setzt diesen Titel in Klammern so: *Valerii Probi [de iuris notarum]*.]

***) [Vgl. M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. I², München 1898, S. 355 f. und die dort angeführte Literatur.]

Neueren sogar ändern wollten; während der Sprachgebrauch schon der sogenannten klassischen Juristen nur den Singular kennt. *) Sachlich findet sich nirgends eine Hindeutung auf spätere Zustände; die jüngsten bestimmt chronologisch zu fixierenden Abkürzungen sind *lex Iulia* (von Augustus) *de adulteriis coercendis* § 3, 11 [10]**) und *CL* = Claudius § 2, 9 [8], das einzige abgekürzte Nomen, das der Verfasser aufzählt; es kann diese Abkürzung als *notatio publica* nicht vor die Zeiten der claudischen Kaiser gesetzt werden, und wenn auf ein Argument aus dem Stillschweigen viel zu geben wäre, könnte man aus dem Fehlen des *FL* sogar den Schluss ziehen, dass unsre Schrift vor Vespasian geschrieben ist. Mehr Gewicht lege ich auf die Erwähnung von Noten, die schon in der späteren Kaiserzeit wenig Anwendung mehr finden konnten; wohin manches sich rechnen lässt, z. B. die Notationen der Curiennamen, aber vor allen Dingen die ausführlich mitgetheilten Noten der Legislationen, nach deren Beseitigung durch die julischen Gesetze die darauf bezüglichen Notationen sehr bald zur Antiquität geworden sein müssen; und unsre Schrift sieht doch weit mehr nach einem praktischen Hilfsbuch aus als nach einer archäologischen Abhandlung. Ferner wissen wir aus Suetons Biographie (de ill. gramm. c. 24) einmal, dass Probus sich von den grammatischen Studien allerdings hauptsächlich mit Textrevisionen abgab (*multa exemplaria contracta emendare ac distinguere et adnotare curavit, soli huic nec ulli praeterea grammatices parti deditus*), dass er aber doch auch einige kurze Abhandlungen über Kleinigkeiten (*pauca et exigua de quibusdam minutis quaestiunculis*) publicirte, zum Beispiel einen *commentarius satis curiose factus de occulta litterarum significatione epistularum C. Caesaris scriptarum* (Gell. 17, 9 vgl. Suet. Caes. 56). Wer hauptsächlich bemüht war correcte Texte herzustellen, dem konnte es nicht fern liegen eine kurze Belehrung über die zulässigen *litterae singulares* und ihre Bedeutung aufzusetzen so wie die Bedeutung der dem Leser nicht minder wichtigen conventionellen kritischen Zeichen theoretisch zu erläutern; Probus verliess hiebei sein eigentliches philologisches Gebiet nicht, und zugleich konnte eine solche Schrift von Sueton recht wohl unter den *exigui libri de minutis*

*) [Vgl. F. Puchta, Instit. I, 10. Aufl. bes. von P. Krüger, Leipzig 1893, S. 196. M. Wlassak, Edikt und Klageform, Leipzig 1888, S. 16f. P. Krüger, Quellen, Leipzig 1888, S. 37. Th. Kipp, Quellen, 2. Aufl. Leipzig 1903, S. 46.]

**) [Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die etwas abweichende Numerierung der 2. Ausgabe.]

quaestiunculis mit verstanden werden. Es scheint demnach sich alles zu vereinigen um dem Zeugnis unsrer Handschriften den Glauben nicht zu versagen und es festzuhalten, dass der römische Immanuel Bekker sich trotz seiner Schweigsamkeit doch dazu verstanden hat eine theoretische Belehrung über die Noten im weiteren Sinn, namentlich die kritischen Zeichen und die *litterae singulares* aufzusetzen, wovon uns der zweite Abschnitt vorliegt. Wer da will, kann das kürzlich entdeckte Pariser Fragment (Zeitschr. für Alterthumswiss. 1845 S. 81 [Sueton fr. 108 Reiff]) als beruhend auf einem andern Abschnitt dieser Schrift betrachten, obwohl darüber kein Zweifel sein kann, dass dasselbe wie es vorliegt nicht von Probus herrührt.

Die Anlage des uns erhaltenen Abschnitts ist sehr einfach. Er unterscheidet zunächst die *publicae notationes* und die *privatae*, die arbiträren und individuellen Abkürzungen, welche letztere natürlich weder gelehrt werden können noch gelernt zu werden brauchen.

131 Jeder Epigraphiker weiss, was für Abkürzungen hier gemeint sind; wie oft auf Privatinschriften Eigennamen oder Phrasen mit den Initialen bezeichnet sind, wie oft Formeln vorkommen, die nur durch den Ort wo sie sich ursprünglich fanden und auch dann nur für Eingeweihte verständlich waren. Diese willkürlichen Abkürzungen, die uns nur auf Inschriften begegnen, kamen natürlich in den Privatscripturen noch unendlich häufiger und viel arbiträrer vor, und diese wird Probus hier zunächst beseitigen wollen. Einzelne für den Grammatiker wichtigere Kategorien der *notationes privatae*, so die in Cäsars Correspondenz vorkommende Chifferschrift hat er in besondern Abhandlungen esoterischer Natur erläutert; in unsrer durchaus exoterischen Schrift war dafür kein Platz. — Die allgemein gültigen Abkürzungen theilt Probus dann wieder in vier Kategorien ein, die wenn ich nicht irre sowohl in der Vorrede als in dem Aufsatz selbst vorkommen und die richtig aufzufassen von einiger Bedeutung ist. Ich setze sie zunächst her mit den eigenen Worten des Verfassers:

Vorrede	Text
<i>in praenominibus</i>	<i>in monumentis publicis*) et historiarum libris sacrisque publicis (§ 2 [1 a. E.]</i>
<i>in legibus publicis</i>	<i>in iure civili de legibus et plebiscitis (§ 3)</i>

*) [In der ed. 2 *plurimis* nach der besseren Überlieferung.]

Vorrede	Text
<i>in pontificum monumentis</i>	<i>in legis actionibus</i> (§ 4)
<i>in iuris civilis libris</i>	<i>in edictis perpetuis</i> (§ 5)

Zunächst ist daran zu erinnern, dass Probus, der für «das Studium» schrieb, unzweifelhaft nicht an Inschriftenleser gedacht hat, sondern an diejenigen, die mit der römischen Litteratur sich bekannt machen wollten. Sonach war es für ihn natürlich die Abkürzungen in zwei Klassen zu theilen, von denen die erste die der amtlichen und historischen Schriften begriff, die zweite die juristischen. Die übrige Litteratur nämlich enthielt sich theils wohl gänzlich des Gebrauchs der Noten — so werden die Abschreiber bei poetischen Schriften und Reden wohl nie haben notiren dürfen und ebenso vermuthlich bei dem grössten Theil der technischen Werke — theils fand wie bei der Gromatik die Notation nur eine immer sehr beschränkte und wohl auch erst nach Probus Zeit zu einiger Bedeutung für die Litteratur gelangte Anwendung. Dabei muss freilich zugegeben werden, dass die in den amtlichen und historischen Schriften recipierten Abkürzungen zum Theil einen generelleren Charakter trugen, namentlich die Vornamen, die Tribus, auch die Amtsbezeichnungen, überhaupt alles was mit den Eigennamen zusammenhing, und dass diese von jedem Abschreiber gesetzt wurden, wo ein Name in prosaischer Rede vorkam; und hieraus erklärt es sich wohl, warum Probus in der Vorrede die Notation der Pränomina im Allgemeinen verheisst, in dem Aufsatz selbst an der entsprechenden Stelle die speciell in amtlichen und historischen Schriften übliche Notation theils der Pränomina, theils anderer Dinge ausführt — eine aus der Natur der Sache hervorgegangene und also sich rechtfertigende Incongruenz. Was nun speciell die erste Klasse anlangt, so wird man bei den *monumenta publica* an die *commentarii consulares*, die *tabulae censoriae*, die *commentarii quaestoris* zu denken haben, mit denen die Philologen der ersten Kaiserzeit sich viel beschäftigten (Varro VI, 86—95), ebenso bei den *libri sacri publici* (denn so ist zu verbinden) an die *commentarii sacrorum* und die *libri augurales*; zwischen beiden stehen sehr natürlich die Annalen, die ja in Form und Inhalt aus der vom Oberpriester officiell angefertigten Chronik des römischen Staats abgeleitet sind. Diesem Material entspricht vollkommen das Verzeichniss der Gegenstände, welche ihre eigenen Abkürzungen haben; wenn Probus einen Theil der Noten her setzt, einen andern nur erwähnt, so ist der Grund davon vermuthlich der, dass zu seiner Zeit das gewöhnlich lesende Publicum, für das er

schrieb, die censorischen Schriften und die Auguralbücher so wenig las wie heute die Polyptychen und die Diplomatare, und dass Probus deshalb nur verzeichnete, was etwa in einer Handschrift des Livius wie er sie las an Abkürzungen vorkommen konnte und im Uebrigen sich mit einer Andeutung begnügte. — Die zweite Klasse befasst die in den Rechtsbüchern gebräuchlichen *litterae singulares*, welche Abkürzungsweise bekanntermassen in der Jurisprudenz die ausgedehnteste und am feinsten angelegte wie am schärfsten fixierte Anwendung erfahren hat, recht als sollte sich hier wieder zeigen, wie die Jurisprudenz allen übrigen römischen Fachwissenschaften an Nationalität und Intensität überlegen war. In dieser zweiten Klasse unterscheidet Probus wieder drei Kategorien, die Notationen in den Volksschlüssen, in den Legislationen und in den Edicten oder in 133 der juristischen Litteratur. Es kann auf den ersten Blick sonderbar scheinen, dass die Worte «*in iuris civilis libris*» und «*in edictis perpetuis*» als gleichgeltend betrachtet werden. Allein schon bei dem zweiten wird wenigstens jeder Jurist sofort sich erinnern, dass die Siglen, die in der juristischen Litteratur Anwendung fanden und die wir in unserm Gaius wohl nicht viel anders finden als sie Probus bei Labeo und Sabinus lesen mochte, wesentlich in den Formeln ihren Sitz haben und diese Formeln wieder wesentlich aus dem Edict herkommen; während dagegen es nicht nachweisbar und nicht glaublich ist, dass die Siglen, die den Volksschlüssen und den Legislationen eigen waren, jemals Eingang gefunden haben in die juristische Litteratur, ausser wo sie geradezu ein Gesetz oder eine der alten Spruchhandlungen referirte. Mit dem Edict ist die Litteratur überhaupt in der Rechtskunde aufgeblüht und gezeitigt worden; wie denn das Album und die Schriften in der That nur verschiedene Productionen desselben Geistes und derselben Männer sind. Die ganze Weisheit der römischen Rechtsetzung bestand ja darin, dass man den Juristen gestattete selbst die Gesetze zu machen und zu ändern. — Endlich wird es den Rechtsgelehrten wohl interessant, aber nicht eben überraschend erscheinen, dass die *pontificum monumenta* und die *legis actiones* hier als synonym erscheinen.*) Wer weiss es nicht, was Pomponius erzählt, dass die ältesten mündlichen Verhandlungen¹,

*) [S. dagegen E. P. Huschke, Jurisprud. Anteiust. 5, Lipsiae 1886, S. 130 n. 1. O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, Leipzig 1885, S. 758. Ebenso wenig ist die Gleichung der *iuris civilis libri* mit den *edicta perpetua* haltbar.]

1) Denn das heisst *lege agere*; nicht nach einem Gesetz verhandeln, sondern mit einem bestimmten Spruch Klage erheben. [Diese Ansicht hat Mommsen auch in den beiden ersten Auflagen der Römischen Geschichte (I S. 104 der ersten,

durch die Art und Zweck des Prozesses geregelt ward, Sache der Pontifices waren (l. 2 § 6 D. de o. i. 1, 2)? wer weiss es nicht, dass das älteste römische auf die eine oder die andere Weise aus dem Schoss des Collegiums der Pontifices, den *penetralia pontificum* (Liv. 9, 46) hervorgegangene Rechtsbuch, das *ius Flavianum*, und diesem entsprechend das dritte Buch des *ius Aelianum* ein *liber qui actiones continet* (a. a. O. § 7) gewesen ist? Ganz ausdrücklich sagt es Cicero, dass die Legisactionen aus den Büchern der Pontifices herrühren. Es sei, so lesen wir bei ihm (de orat. 1, 43, 193), aus den juristischen Quellen für den Archäologen ebenso viel zu lernen wie für den Staatsmann und Philosophen; *plurima est*, bemerkt er in Beziehung auf den Alterthumsforscher, *et in omni iure civili et in pontificum libris et in XII tabulis antiquitatis effigies, quod et verborum prisca vetustas cognoscitur et actionum genera quaedam* 134 *maiorum consuetudinem vitamque declarant*. Den Schluss, den einer unsrer vorzüglichsten Juristen (Leist Gesch. der röm. Rechtssyst. S. 15) aus diesen Worten zog, «dass die eigentliche Entstehungsquelle der *legis actiones* die Pontifices gewesen seien», dürfen wir mit noch grösserer Bestimmtheit auf Probus Worte basieren und werden nicht irren, wenn wir in jenen *pontificum monumenta*, aus denen Probus die Legisactionen entnahm, eine der revidierten Ausgaben des priesterlichen Klagspiegels erkennen, wie sie, so lange diese Prozessform noch praktisch war, von Zeit zu Zeit erschienen sein werden, die aber im Wesentlichen ohne Zweifel zurückgingen auf die von Cn. Flavius veranstaltete Sammlung. Ohne sehr zu übertreiben können wir behaupten, dass wir in diesen Noten Auszüge aus dem *ius Flavianum* vor uns haben und lange vor uns gehabt haben ohne es zu wissen.*)

S. 140 der zweiten Aufl.) vertreten, sie aber später stillschweigend fallen gelassen (S. 150 der 3. Aufl.). Vgl. E. I. Bekker, Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 1866, S. 343. 344.]

*) [P. F. Girard, Un document sur l'édit antérieur à Julien (Sonderabdruck aus der Festschrift für E. I. Bekker, Weimar 1907) weist nach, daß Probus in den zum Edikt gehörigen Noten (Kap. 5) einen Ediktcommentar, wahrscheinlich den des Sex. Pedius benutzt hat und in der Anordnung der Noten dem Edikte folgt. Es ergibt sich daraus, daß uns von diesem Abschnitt nur der Anfang (bis zum Titel XII nach der Lenelschen Anordnung) erhalten ist. Durch Girards Untersuchung wird ferner die bereits von Wlassak (Edikt und Klageform 1882) ausgesprochene Vermutung bestätigt, daß die Klageformeln ursprünglich, d. h. vor der Julianischen Redaktion, im Anhang des Edikts standen.]